

1874.

Alexander Grafen v. Auersperg

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 13. März 1874.

womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. Dezember 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die mit 1. Oktober 1873 erfolgte Uebernahme des Restes der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Manifest vom 8. August 1873) entfallen von dem im § 11 des Wehrgesetzes vom 5ten Dezember 1868 festgestellten Kriegszustande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine von 800,000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 457,012 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 342,988 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hienach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente von 54,541 Mann für das stehende Heer und 5454 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersklassen wird für das Jahr 1874 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesverteidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Budapest, am 13. März 1874.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Forst m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst

dem Reichskriegsminister, Feldzeugmeister Franz Freih. Ruhn v. Ruhnfeld zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich russischen Alexander-Newsky-Ordens die Bewilligung zu ertheilen (Allerh. Entschl. vom 5ten März 1874);

die Uebersehung in gleicher Eigenschaft anzuordnen: der Generalmajor:

Ludwig Fürsten zu Windisch-Grätz, Commandanten der zweiten Infanteriebrigade bei der neunten, zur ersten Infanteriebrigade bei der 12. Infanterie-Truppendivision, und

August Reuber, Commandanten der zweiten Infanteriebrigade bei der achten, zur zweiten Infanteriebrigade bei der 9. Infanterie-Truppendivision.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Februar d. J. dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerial-Vizesecretär des Handelsministeriums Dr. Adalbert Hofmann eine Ministerialsecretärstelle im Handelsministerium allergnädigst zu verleihen.

Banhaus m. p.

Der Handelsminister hat dem Ministerialconciipisten des Handelsministeriums Joseph Nawratil eine Ministerial-Vizesecretärstelle und dem Bezirkscommissär in Verwendung bei der k. k. Statthalterei in Prag Franz Saffril eine Ministerialconciipistenstelle im Handelsministerium verliehen.

Am 18. März 1874 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das V. Stück des Reichsgesetzblattes in sämtlichen Ausgaben ausgegeben und versendet.

Daselbe enthält unter

Nr. 13 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1874 wegen Aufassung des Nebenzolamtes Füssach in Vorarlberg;

Nr. 14 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Februar 1874 betreffend die Ermächtigung der k. k. Postämter in Linz (Stadt) und in Salzburg (Stadt) zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als fünf Pfund in das Ausland ohne Intervention von Gefälloorganen)

Nr. 15 die Verordnung des Justizministers vom 25. Februar 1874, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Erfahes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1874, 1875 und 1876 bestimmt wird;

Nr. 16 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. März 1874 über die Errichtung eines königlich ungarischen Nebenzolamtes zweiter Klasse in Alt-Moldova;

Nr. 17 das Gesetz vom 13. März 1874, womit die neuerlich erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1874 bewilligt wird.

(Wr. Ztg. Nr. 63 vom 18. März.)

Nichtamtlicher Theil.

Se. Majestät der Kaiser haben das vom Landtage des Herzogthums Rrain beschlossene Gesetz, nach welchem überall, wo Volksschulen bestehen und die Schulpflicht

bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre dauert, Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen einzuführen sind, die in der Regel vom Anfang des Schuljahres bis Ende März regelmäßig zu halten sind, zu sanctionieren geruht. Diese Wiederholungsschulen haben den Zweck, den in der Volksschule genossenen Unterricht zu wiederholen, zu ergänzen und zu erweitern. Der Unterricht in denselben hat sich daher auf alle Gegenstände, den Religionsunterricht nicht ausgeschlossen, zu erstrecken. Zum Besuche der Wiederholungsschule sind in der Regel alle Knaben und alle Mädchen nach Entlassung aus der Tagesschule (Volksschule) bis zum vollendeten 14. Lebensjahre verpflichtet.

Journalstimmen über die Encyclica.

Die deutsche Kronlandspresse spricht sich bereits über die Encyclica aus.

Der „Mähr. Corresp.“ meint, daß der Papst in diesem Sendschreiben eine Kritik der confessionellen Vorlagen wälten lasse, welche sich in so extremen Behauptungen und übertriebenen Redeweisen ergehe, daß man entweder zweifeln müsse, ob der römische Stuhl die Vorlagen kennt, oder daß man annehmen müsse, es sei ihm nicht so voller Ernst um seine Beschuldigungen.

Die „Grazer Tagespost“ erblickt in dieser Kundgebung die päpstliche Aufforderung zum Aufruhr und glaubt, daß bei einer so maßlos lähnen Drohung der Appell an die katholische Gesinnung des Monarchen unmöglich eine Wirkung üben könne.

Die „Bohemia“ sagt: „In verschiedenen Lesarten taucht die Nachricht auf, daß das wiener Cabinet die confessionellen Vorlagen im Vatican zur Sprache gebracht habe. Das wiener Cabinet ist hinreichend gut informiert über die Stimmung der Curie, um sich jeden Versuch, dieselbe von ihrer nur dem Papstthum selbst verderblichen Richtung abzubringen, zu ersparen und die Encyclica strast diese Auffassung nicht lägen. Das wiener Cabinet hält es aber auch nicht für vereinbar mit der Würde des Reiches, eine Angelegenheit, die lediglich das interne Gesetzgebungsrecht des Staates berührt, zum Gegenstande von Verhandlungen oder Erörterungen mit einer auswärtigen Regierung zu machen. Wäre etwas dergleichen geschehen, die Encyclica vom 7. d. hätte es sich gewiß nicht verfangt, darauf anzuspielen, während sie thatsächlich keinerlei Andeutung dieses Sinnes enthält. Hier sei auch erwähnt, daß die Curie dieses ihr Rundschreiben, sich streng an die Adresse haltend, nur den Bischöfen, nicht etwa auch der Regierung mittheilte.“

Das „Prager Abendblatt“ bemerkt zu dem Anwurfe, daß die Kirche in Knechtschaft unter die staatliche Gewalt gerathen, die Kirche der weltlichen Autorität gänzlich unterstellt werden solle, folgendes: „Fragen wir, inwiefern die Kirche durch die confessionellen Vorlagen unter die Botmäßigkeit oder „Knechtschaft“ der staatlichen Gewalt gerathen soll, so gibt uns die Encyclica Antwort darauf, indem sie sagt, daß fast alle kirchlichen Aemter und Benefizien der staatlichen Gewalt unterworfen werden. Der Vorwurf, daß durch die neuen Gesetze der Staatsgewalt ein ungebührlicher Einfluß auf die Befetzung der geistlichen Benefizien eingeräumt werde, daß die Priester gewissermaßen zu Beamten des Staates „degradiert“ werden, wird überhaupt als einer der wirksamsten Hebel gegen die confessionellen Gesetze angelegt, und doch ist er ganz hinfällig, wenn man erwägt, daß durch diese Gesetze inbezug auf den Einfluß des Staates bei Befetzungen eigentlich gar nichts neues geschaffen wird. Wir können in dieser Beziehung keinen glaubwürdigeren Zeugen auführen als den Herrn Grafen Leo Thun selbst. Gleich nach der Publication des Concordates erließ derselbe als Kultusminister bekanntlich ein Schreiben an sämtliche katholische Erzbischöfe und Bischöfe Oesterreichs, worin es wörtlich heißt: „In dem am 6. d. . . . bereits gelangten päpstlichen Breve wird besonders hervorgehoben, wie wichtig es sei, daß bei Verleihung geistlicher Benefizien und theologischer Professuren nur auf solche Männer Rücksicht genommen werde, gegen welche Se. Majestät in politischer Hinsicht nichts einzuwenden haben. Eure . . . wollen daher vor der Befetzung solcher Stellen, die Candidaten, die Sie hiefür im Auge haben, dem Landesherrn namhaft machen und dem Ausspruche desselben über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Anstellung entgegenstehen.“ Sodann wird auch noch weiter der Vorbehalt der vorläufig einzuholenden Zustimmung der weltlichen Behörde ausdrücklich betont. Und was zur Zeit des Concordates anerkanntes, unbestrittenes Recht der Staatsgewalt war, soll nun auf einmal Knechtschaft der Kirche bedeuten?“

Der „P. Lloyd“ äußert sich an leitender Stelle in folgendem Artikel:

Se. Heiligkeit Papst Pius IX. hat es wieder einmal für seine „Amtspflicht“ erklärt, die Brandfackel der Zwietracht und der Pflichtcollisionen in die aufgeregten Gemüther zu schleudern. Die neueste Encyclica, in welcher er die Kirchenfürsten und die katholische Bevölkerung Oesterreichs auffordert, sich den eben in Betrachtung stehenden confessionellen Gesetzen nicht zu unterwerfen, schließt die letzten Möglichkeiten friedlicher Verständigung und einer Versöhnung der Gegensätze aus. Schärfer, in schrofferem Gegensatz gegen die bewegenden

Ideen der Zeit und die natürlichen Forderungen des feineren Vollenkungs entgegenstehenden Rechtsstaates verharret die Kirche auf ihrem bisherigen Standpunkte. Sie verdammt, was bisher geschehen ist, sie spricht ihren mit der Stahlspitze der Unfehlbarkeit versehenen Bannfluch über die ganze Zukunft der Entwicklung aus. Nicht die maßvolle Zurückhaltung der österreichischen Regierung, nicht die objective Gerechtigkeit der von ihr eingebrachten Gesetzesvorlagen, nicht einmal das eigene so greifbare Interesse an einer billigen Schlichtung des Streites zwischen Staat und Kirche vermögen den Vatican zu einer Concession zu bewegen.

Pius IX. erklärt das Concordat als zu Recht bestehend und alle Gesetze, welche seither im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, schlechthin für null und nichtig, die katholische Bevölkerung Oesterreichs in keiner Weise verbindend. Er verheißt sich die Gedanken der Aufregung nicht, die in seiner Kundgebung liegen. Hat er doch die directe Mahnung an die Bischöfe gerichtet, dem Staate den Gehorsam zu verweigern. Aber das ist nur eine nothwendige Consequenz der päpstlichen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Alle Gewalt in diesen Fragen liegt auf Seite der letzteren. Den „heiligen Vorsehern der Kirche ist die Gewalt übertragen“ und da dies der Fall ist, so trifft alle Gläubigen die Pflicht, sich ihnen zu unterwerfen und daher ist es auch das heilige Recht der katholischen Völker, sich in der Ausübung dieser Pflicht von der staatlichen Gewalt nicht gehindert zu sehen.

Abermals also segnet Pius IX. die Waffen der Feinde des österreichischen Staates. Er, der Begründer eines Autoritätsprinzips, wie es der Menschheit fast unbekannt war bis zu den Tagen des letzten östumenischen Concils, verwirft diese Autorität zur Erschütterung der staatlichen und zu einer Aufforderung zu Empörung und Auflehnung, wie sie kein Staat, der sich selbst achtet, dulden darf. In vorhinem hat er den Bischöfen die Wege gewiesen, welche sie einzuschlagen haben und im Wesentlichen sind die Aufgaben der in Wien tagenden Conferenz gelöst, noch ehe die Beratungen so recht begonnen haben. Denn da der Papst ausdrücklich die Hoffnung ausspricht, daß die „heiligen Vorseher“ sich den Gesetzen nicht fügen werden, ist es eine ziemlich überflüssige Mahnung, sie zur Befestigung und Vollenkung alles dessen aufzufordern, was zur Ehre des göttlichen Namens und zum Heile der Seelen am meisten noththut. Man will in Rom den Bruch, nichts anderes als den Bruch, und keine Stimme darf auf den Beifall der im Vatican thronenden Mächte rechnen, welche der Mäßigung Ausdruck geben, die Herstellung eines vernünftigen modus vivendi als wünschenswerth bezeichnen würde.

So schroff die Tendenzen der päpstlichen Encyclica vom 7. März in den Vordergrund treten, so haltlos sind die Argumente, mit welchen der Papst sein Vorgehen legitimiert. Man mag es hingehen lassen, wenn er in allgemeinen Sätzen die Unkirchlichkeit der Vorlagen behauptet. Wenn er die Schöpfung Jesu Christi „beinahe nach jeder Richtung und in allen ihren auf die Bildung der Gläubigen bezugnehmenden Handlungen“ der Oberherrschaft der weltlichen Behörden untergeordnet erblickt. Der Curie war das Außerkirchliche immer identisch mit dem Nichtkirchlichen. Die Weigerung, auf einem Gebiete ihre Prädominanz anzuerkennen, galt stets als Usurpation „staatlicher Omnipotenz“.

Was soll man aber dazu sagen, wenn der berühmte Lehrer der Wahrheit den Vorlagen eine Reihe von Zwecken unterschiebt, die nicht einmal die fanatisirten Ultramontanen des österreichischen Abgeordnetenhauses geltend zu machen wagten? Mit welchem Namen soll es bezeichnet werden, wenn Pius IX. sich zu der Behauptung hinreißt, daß die österreichischen Gesetze hätten die Aufgabe, die Freiheit der Kirche in der Selbstregung der Leitung der Gläubigen im religiösen Unterrichte des Volkes und des Klerus selbst, in der Verwaltung und sogar im Besitze ihrer Güter „durch unzulässige Bande zu hindern, Verwirrung in das katholische Leben einzuführen, den Abfall von der Kirche zu begünstigen, die Gründung von Secten zu erleichtern und die Verschwörung gegen den Christenglauben mit gesetzlicher Schutze zu versehen?“ Muß nicht selbst der rechthabigste und in pflichtgemäßer Deferenz gegen den heiligen Vater geschulteste Katholik zugestehen, daß nicht leicht zu irgend einer Zeit die Entstellung, die Abirrung von der Wahrheit, die bewußte Verdächtigung einen, fast möchte man sagen, grelleren und verwegeneren Ausdruck erhalten hat?

Insondere der Vorwurf bezüglich der geistlichen Güter findet sich in einer Weise wiederholt, daß man in der That nur von bewusster Verdächtigung zu sprechen vermag. Pius IX. bezeichnet die Verschleuderung, welche ihnen bevorsteht, als so groß, daß sie kaum von „einer offenen Plünderung“ zu unterscheiden sei. Die bürgerliche Regierung werde diese Güter in ihre Gewalt bringen und es für ihr gutes Recht halten, sie zu theilen, zu übertragen und durch auferlegte Steuern zu vermindern. Nichts werde der Kirche bleiben, fügt der Papst klagend hinzu, als ein elender Besitz und Fruchtertrag, den man ihr lassen werde, nicht als Ehre, sondern zum Spott und als Deckmantel der Ungerechtigkeit.

Es ist überflüssig, gegen alle diese Anklagen ein Wort der Erwiderung vorzubringen. In fast erschreckender

der Weise thun sie dar, wie völlig dem Papste und seinen Rathgebern jedes Verständnis für die moderne Staat-
lich: Entwicklung abhanden gekommen ist, mit welchen Mitteln die Curie dieser Entwicklung entgegenzutreten entschlossen ist. Der Rechtsstaat, der die bürgerliche Gleichstellung aller, das Walten des parteilosen Gesetzes über jedermann anstrebt, wird mit der Commune identisch, der Kampf gegen den Staat zu einer Forderung des religiösen Gewissens erhoben. Liest man die jüngste Encyclica, so möchte man fast die Mäßigung der österreichischen Regierung beklagen und bedauern, daß die Frage des monarchischen Placetums so überaus oberflächlich behandelt worden ist; denn das diese Encyclica sich als ein förmliches Bibell, als eine phrasenhafte Brandtschrift der Auflehnung gegen den Staat darstellt, glauben wir durch die wenigen wörtlichen Ausführungen dargethan zu haben. Indes ist es immerhin vielleicht räthlicher, sie von Seite des Staates gänzlich ignoriert zu sehen.

Je weniger die österreichische Regierung, sei es in dem einen oder anderen Sinne nach Rom blickt, je mehr sie nur die inneren Verhältnisse und Aufgaben des eigenen Staates ins Auge faßt, desto Heilsameres erwarten wir von der Entwicklung und desto mehr wird sich in Rom die Begierde abstumpfen, sich Oesterreich nicht nur als Rathgeber, sondern als Gehorsam heischende Macht aufzudrängen."

Reichsrath.

10. Sitzung des Herrenhauses.

Wien, 17. März.

Se. Durchlaucht der Herr Präsident Fürst Karl Auerberg eröffnet um 11 Uhr 45 Minuten die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident Fürst Adolf Auerberg und Ihre Excellenzen die Herren Minister: Dr. Unger und Freiherr v. Pretis.

Die Kirchenfürsten sind nahezu vollständig erschienen.

Der Präsident verliest folgende Zuschrift derselben:

"Die dem Herrenhause angehörigen Bischöfe erkennen das volle Gewicht der ihnen auferlegten Pflichten gegenüber dem Kaiser, dem Vaterlande und sie werden bei jeder Gelegenheit ergreifen, ihre Aufgabe gegen den Thron und das Vaterland im vollsten Maße zu erfüllen. Vorzugweise aber erachten sie es für ihre Pflicht, die Rechte der Kirche und Religion in dieser hohen Versammlung zu vertreten.

Auf der Tagesordnung steht heute die erste Lesung eines Gesetzesentwurfes, durch welchen eine hochwichtige kirchliche Angelegenheit berührt wird, nemlich das Gesetz, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche. Die allerhöchste Entschliebung vom 30. Juli 1870 hat ihn veranlaßt. Der erste Paragraph desselben bezweckt die Aufhebung mehrerer, im Patent vom 5. November 1865 (Concordat) noch in Kraft stehender Bestimmungen.

Die dem Herrenhause angehörenden Bischöfe haben bereits in der Sitzung vom 23. März 1868 ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, der Reichsrath habe bei seiner verfassungsmäßigen Theilnahme an der Gesetzgebung die Verbindlichkeiten zu achten, auf denen von der Staatsgewalt eingegangene Verpflichtungen beruhen. Es ist dem Reichsrathe rechtlich unmöglich das zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem päpstlichen Stuhle geschlossene Uebereinkommen als nicht bestehend zu betrachten.

Im vollsten Einklange mit der bereits ausgesprochenen Darlegung erklären die dem hohen Hause angehörenden Bischöfe, den Verhandlungen über das vorliegende Gesetz so lange beizuwohnen, bis etwa die Stimmenmehrheit des Hauses, die begründeten Forderungen der Gerechtigkeit überhörend, sich dahin entschieden haben wird, in die Specialberatung einzugehen."

Ueber Antrag Hasners wird das Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche einem Ausschusse von 21 Mitgliedern zugewiesen. Gewählt werden: Faltenhahn, Potocki, Trauttmannsdorf, Fürstbischof Gasser, Wetterlich, Fürstbischof Wierch, Kerschberg, Fürstbischof Zwergler, Friedrich Lichtenslein, Schamerling, Arneith, Belz, Ritz, Urbna, Colloredo, Hartig Hasner, Hye, Lichtenslein, Hein, Anton Auerberg.

Die Forterhebung der Steuern im Monate April wird bewilligt; desgleichen das Gesetz bezüglich der Aufhebung des Inseratenstempels in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Sitzung wird in eine vertrauliche umgewandelt. Es handelt sich um die strafrechtliche Verfolgung des Herrenhausmitgliedes Gr. Wickenburg. Die Beschlüsse entziehen sich vorläufig der Veröffentlichung. Freunde des Grafen sieht man mit besorgter Miene aus dem Saale kommen.

Nächste Sitzung unbestimmt.

11. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Wien, 17. März.

Präsident Dr. Reichbauer eröffnet um 11 Uhr 20 Min. die Sitzung.

Auf der Ministerbank befinden sich: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Dr. v. Stremaier,

Dr. Glaser, Ritter v. Ehlmeck, Freih. von Pretis, Oberst Horn und Dr. Ziemialowski.

Zur Tagesordnung übergehend begründet Abg. Schönerer seinen Antrag wegen Hintanhaltung der Kinderpest, wozu ein Ausschuss von 15 Mitgliedern gewählt wird.

Der Antrag des Abg. Umlauf und Genossen wegen Aufhebung der Cautionspflicht und des Colportageverbotes bei politischen Tagesblättern, wird dem bestehenden Preß-Ausschusse zugewiesen.

Der Antrag des Abg. Seidl auf gesetzliche Regelung der Stolzgebühren wird dem confessionellen Ausschusse zugewiesen.

Hierauf folgt die Fortsetzung der Debatte behufs Regelung der Beiträge zum Religionsfond.

Abg. Karlon als Generalredner von der Rechten greift die Regierung und die Linke an, daß sie gestern schwieg. Er verzichtet auf weitere Zweifelsführung; wenn der Gegner die Lanze senkt, dann habe er auch seine Waffen mehr. Von jener Seite des Hauses wurde der Schlußruf genannt: „Die Staat, die Kirche!“ Er soll eigentlich lauten: „Die Christus, die Antichrist!“ Er sagt unter anderem: „Jus suum unicuique, das ist der Rechtsboden, auf dem wir stehen, und das sagen wir nach Gottes Ordnung, und das wollen wir anwenden jeglichem Rechtsträger gegenüber. Nach der Omnipotenz des Hauses sind Staat und Religion nicht entgegengesetzte Begriffe; denn der Inhalt beider ist das Absolute. Daher ist das Höhere und Mächtigere der Staat. Das Gebiet der Religion ist nur das Gemüth; nur auf diesem Gebiete ist die Religion unabhängig; sobald sie dieses Gebiet verläßt, greift sie in das Gebiet des Staates und fällt unter seine Gesetze. Das sind Ihre Motive bei der Gesetzgebung, das ist Ihre Theorie. Auf dieser gebundenen Marschroute vermag ich Ihnen nicht zu folgen. Sie haben die Majorität in der Hand und werden auf dieser Marschroute weitergehen; wir folgen Ihnen nicht und haben nur das zu erklären, was wir schon bei dem Schlusse der vorigen Generaldebatte erklärt haben."

Berichterstatler Ruß: Man habe der Regierung und der Majorität des Hauses alle möglichen Vorwürfe gemacht, man habe ihr zugemuthet, daß sie den Unfrieden nähre, die communisticchen Ideen gutheißt, verbriefte Rechte zerreiße. Von alledem dürfte ein ernstes Forscherauge in den vorliegenden Gesetzen auch nicht die leiseste Spur entdecken. Redner widerlegt schlagfertig die Einwendungen der Gegenpartei und liefert den Beweis, daß dieses Gesetz nur den humansten Absichten entspringe. (Beifall.)

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister nimmt das Wort: Nach den gegenwärtigen Ausführungen des Berichterstatters habe er nur wenig mehr hinzuzufügen. Die von den Gegnern vorgebrachten Einwände seien principiell und formelle. Erstere, daß eine Besteuerung des Pfründnervermögens ohne Bewilligung des päpstlichen Stuhles nicht erlaubt sei. Die Regierung könne sich in keine theoretischen Streitigkeiten einlassen. Der praktische Zweck liegt jedoch klar am Tage und er habe zu beklagen, daß dagegen Ausdrücke aus geistlichem Munde kamen, die er aus Achtung vor der Kirche selbst zurückweisen müsse. (Bravo.) In zweiter Linie kämpfe man gegen die Vorlage, die man eine ungerechtfertigte Einmischung in kirchliche Angelegenheiten nenne. Seit hundert Jahren jedoch bestehe eine Verbindung zwischen der Staatsfinanzverwaltung und der Kirche. Der Hinweis auf die schlechte Verwaltung des Religionsfondes durch den Staat finde seine beste Widerlegung in der ihm gewordenen Anerkennung von Seite der bischöflichen Konferenz 1856. Ueberdies werde nicht, wie behauptet, vom Vermögen, sondern nur von den Einkünften eine Steuer gefordert und diese wird zu nicht anderem als zum besten des niederen Klerus verwendet. (Großer Beifall.) Dies ist der Kernpunkt des Gesetzes und den haben die Gegner absichtlich verschwiegen. Das Episkopat habe selbst die Verpflichtung anerkannt und Dicesanfonde gegründet, die nicht ausreichten. Eine Ausnahme machte allein Cardinal Rauher, der selbst 80,000 fl. aus seinem Privatvermögen spendete. (Beifall.) Die Regierung habe die Pflicht, der thatsächlichen Nothlage des niederen Klerus abzuheilen. Bedauerlich sei es, daß gerade der jüngere Klerus in Politik mache, meist um den Höheren zu gefallen, um sich die Stellung zu verbessern. Dem müsse Abhilfe gethan werden und man möge das Gesetz als erste Reform in dieser zwingenden Frage annehmen. (Lang anhaltender Beifall.)

Se. Exc. der Herr Minister des Innern erhebt sich und sagt, er spreche in Vertretung eines Abwesenden, des Ministerpräsidenten, um auf die gestern gegen diesen erhobenen Angriffe zu antworten. Graf Hohenwart habe sich über das schwere Kaliber beklagt, mit dem ihn Fürst Auerberg bedachte. Die Rede des Ministerpräsidenten sei nur ein Echo der allgemeinen Stimme. Hohenwart habe sich gestern als der Führer seiner Partei geriert, vor drei Jahren schien es, als wäre er mehr der Verfälschte als der Verfälscher gewesen. Die Aufgabe sei eine gesunde Politik, frei von Schwärmerei. Hohenwart spreche von einer allgemeinen Versöhnung, das Klingeschoß, sei aber schwer erreichbar. Die Regierung wolle die Verfassung schützen; das sei erreichbar und in der That stehen wir 1874 diesem Ziele näher

als 1871. Das ist das gute Recht des Volkes und seiner Vertretung. (Großer Beifall.)

Bei der Abstimmung wird das Gesetz als Grundlage der Specialdebatte mit allen gegen 38 Stimmen der Reichspartei angenommen und zu dieser übergegangen. § 1 wird vollinhaltlich angenommen.

Zu § 2 beantragt Prestl, daß die Sammlungen der Klöster von der Steuer befreit sein sollen. Der Unterrichtsminister beantragt den Zusatz: „Kunst- und wissenschaftliche Sammlung." Der Paragraph wird in dieser Form angenommen.

Schluß der Sitzung 1/4 Uhr.

Politische Uebersicht.

Laibach, 20. März.

Die „Presse" erhält folgendes Communiqué: „Mehrere Blätter bringen die Nachricht, daß Graf Andrassy und Fürst Gortschakoff in einem Circularschreiben an die fremden Mächte sich über die Kaiserzusammenkunft in Petersburg und deren politische Consequenzen ausgesprochen haben. Diese Aufgabe entbehrt, dem Vernehmen nach, so weit es sich um ein artiges Rundschreiben unseres auswärtigen Amtes handelt, jener Begründung; ebenso wenig ist in unseren diplomatischen Kreisen bekannt, daß Fürst Gortschakoff eine Circularnote über die Kaiserentree versendet hätte."

Wie man der „N. fr. Pr." aus Pest telegraphiert, wurde der bisherige Präsident des ungarischen Unterhauses und ehemalige Justizminister im Cabinet des Grafen Lonyay, Herr Stephan v. Bitto, mit der Neubildung des ungarischen Ministeriums betraut. Nachdem sich die Deakpartei selber die Marschroute vorgezeichnet hat, indem sie erklärte, jedes zu bildende Ministerium mit aller Kraft zu unterstützen, kann Herr von Bitto ohne jede Besorgnis der nächsten Zukunft entgegengehen und an die Bildung seines Cabinetes gehen. Trotzdem wird die Lösung dieser Aufgabe keine leichte sein, denn es gehört jenseits der Leitha heutzutage großer Opfermuth dazu, ein Portefeuille anzunehmen. Und in der That verlautet schon, daß Koloman Szell gegenüber den an ihn abermals herantretenden Werbungen, das Finanzressort zu übernehmen, eine kaum zu besiegende Sprödigkeit an den Tag legt. Die Verlassenschaft Kerapoly hat eben durch das Szlavysche Interim nichts von ihrer Gefährlichkeit verloren. Das neue Cabinet kann nach Maßgabe der Verhältnisse nur als ein Uebergangs-Ministerium angesehen werden, das berufen ist, den kritischen Schwankungen ein Ende zu bereiten und allenfalls das Wahlgesetz im Reichstage durchzubringen.

Die in der verflossenen Session vom krainischen Landtage votierten Gesetzentwürfe über die Regelung des Hauscommunionswesens und über die richterliche Gewalt erhielten die allerhöchste Sanction.

Der deutsche Reichstag trat am 16. d. M. in die Berathung des Preßgesetzes ein. Die zur Bearbeitung der Regierungsvorlage eingesetzte Commission ist bei Feststellung des Entwurfes mit einer solchen Mäßigung vorgegangen, daß das Gesetz in seiner nunmehrigen Form von allen Seiten fast ohne Abänderung annehmbar erscheint. Obgleich durch die Preßgesetzvorlage die Presse von manchen drückenden Lasten befreit wird, ist der Entwurf principiell doch derart, daß selbst die von conservativer Seite gestellten Amendements die Grundlagen desselben bestehen lassen. Nur in der Frage, ob der Polizeibehörde das Recht der Beschlagnahme unbeschränkt oder auf bestimmte, klar präcisierte Fälle eingeschränkt vindicirt werden solle, dürften sich Meinungsdivergenzen ergeben.

Der deutsche Bundesrath hat mit großer Majorität das Gesetz über den Verlust der Staatsangehörigkeit bestrafte Kirchenmitglieder nach den Anträgen des Justizauschusses angenommen. Hienach kann über Geistliche, welche der gerichtlich gegen sie erkannten Amtsentlassung keine Folge leisten, die Internierung, eventuell der Verlust der Staatsangehörigkeit und die Verweisung aus dem Bundesgebiete durch einen Beschluß der Centralbehörde des betreffenden Heimatstaates verhängt werden.

Die Ausführung der neuen Kreisordnung in Preußen stößt noch immer auf manche Schwierigkeiten. Namentlich wird es den Landräthen schwer, Gutsbesitzer zu finden, die sich den beschwerlichen Pflichten eines Amtsvorstehers zu unterziehen bereit sind. So wird aus Ost-Preußen berichtet, daß sich einzelne Rittergutsbesitzer finden, welche, bevor sie ein solches Amt übernehmen, es vorziehen, die für diesen Fall in der Kreisordnung vorgesehenen Strafen, Steuererhöhung und zeitweiligen Verlust des Stimmrechtes, über sich ergehen zu lassen.

Dem dänischen „Dagblad" wird aus Stockholm gemeldet, daß König Oscar es sich sehr angelegen lasse, zwischen Deutschland und Dänemark bezüglich der Ausführung des Artikels V des prager Friedens zu vermitteln.

Wie der Correspondent der „Rdn. Zeitung" erfährt, geht Mac Mahon ernstlich mit dem Gedanken um, Paris wieder zur Hauptstadt Frankreichs zu erheben.

Das vielfach verbreitete Gerücht, wonach in der Türkei abermals eine Quarantaine gegen rumänische Provenienzen errichtet werden soll, wird amtlich dementiert.

Das serbische Cabinet weist den vom Großvezier und dem Divan zugestandenen Bahnanbau bei Bišegrad in Bosnien als unannehmbar zurück. Die Verhandlungen sind nicht abgebrochen worden, wie von anderer Seite irrtümlich gemeldet wird.

Tagesneuigkeiten.

— (Militär-Commando.) Sr. Königl. Hoheit der k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Truppen-divisionär Herzog von Württemberg hat von Sr. Excellenz dem Herrn Contré-Admiral Freiherrn v. Petz das Militär- und Stationscommando von Triest übernommen.

— (Vom Wörthersee.) Die gleichnamige Dampfschiffahrts-Gesellschaft hält in Klagenfurt am 22. d. ihre diesjährige Generalversammlung, bei welcher von Seite des Directoriums der keineswegs erfreuliche Antrag eingebracht werden muß, die Dampfschiffahrt am Wörthersee in diesem Jahre nicht mehr zu eröffnen, nachdem diesem uneigennütigen Unternehmen seit dem Jahre 1864 nur schon zu große Opfer gebracht werden mußten, und die damit verbundenen Lasten in jüngster Zeit noch erschwert wurden.

— (Unruhen.) Aus Mexico wird gemeldet, daß dortselbst Ordnungstörungen vorkämen. Die Volksmenge, von Priestern aufgereizt, tödtete einen amerikanischen Geistlichen und plünderte dessen Wohnung. Mehrere Priester wurden verhaftet.

Locales.

— (Alexander Graf von Auersperg), am 2. November 1834 in Laibach geboren, war der Sohn des am 24. Oktober 1809 geborenen und am 20. Juli 1864 gestorbenen Franz Xaver Grafen von Auersperg, Besitzers der Güter Radelstein und Auenthal in Krain, und der am 5. April 1809 geborenen Gräfin Theresie von Auersperg. Alexander Graf von Auersperg absolvierte die juristisch-politischen Studien an der k. k. Universität in Wien, wurde am 24. September 1857 als Concepts-Practicant bei der k. k. Landesregierung in Krain beider, am 12. Juni 1858 zum provisorischen Actuar beim k. k. Bezirksamte in Krainburg mit Befassung in der Dienstleistung bei der krainischen Landesregierung, am 25. Oktober 1858 zum definitiven Actuar, am 1. August 1859 zum provisorischen Statthalterei-Concipisten bei der k. k. Landesregierung in Krain, am 3. Dezember 1860 zum Concipisten bei der k. k. Statthalterei in Triest mit der Verwendung beim Landeshauptmann in Laibach ernannt. In den Jahren 1861 bis anfangs September 1866 wurde Alexander Graf von Auersperg im Präsidium der krainischen Landesregierung verwendet; am 13. September 1866 erfolgte dessen Ernennung zum k. k. Bezirksvorsteher in Sittich; am 3. Februar 1867 wurde er zum k. k. Bezirksvorsteher in Littai und infolge eingetretener Organisirung der politischen Behörden zum k. k. Bezirkshauptmann in Littai ernannt. Der krainische Großgrundbesitz wählte den Grafen am 18. Oktober 1866 zum Landtagsabgeordneten; nach Auflösung des krainischen Landtages wurde Graf Auersperg am 15. Dezember 1871 vom Großgrundbesitz zum Landtagsabgeordneten wiedergewählt. Mit A. h. Entschließung vom 16. Dezember 1871 wurde A. Graf Auersperg zum Landeshauptmann in Krain und mit A. h. Entschließung vom 27. Juli 1872 zum k. k. Landespräsidenten in Krain ernannt. — A. Graf Auersperg vermählte sich am 24. Juni 1862 mit Comtesse Sophia Gräfin Chorinsky, Freiin von Ledeb. Graf Auersperg mußte den Schmerz erleben, seinen einzigen Sohn Hubert (geb. 1871) und seinen Adoptivsohn Franz Grafen von Auersperg zu Neujahr 1873 zu Grabe tragen zu sehen. — Alexander Graf Auersperg erreichte nach kaum 17jähriger Dienstzeit den hohen und schwierigen Posten eines Landesches; er rechtfertigte das Vertrauen seines Kaisers und Herrn im vollsten Maße; er erwarb sich die allseitige Hochachtung aller liberalen Gesellschaftskreise; er schützte Recht, Verfassung, Fortschritt und Wissenschaft; er war ein Freund humaner und nützlicher Vereine; in seinem Wappen glänzte der „Stern der Freiheit und Aufklärung.“ Die Zeit seiner Amtswirkksamkeit als Landeschef in Krain war wohl eine kurze, aber eine erfolgreiche für das Verfassungsleben. Wir können mit Recht sagen: „Reipublicae non vixit diu, sed totus.“ (Er lebte dem Staate nicht lange, aber ganz.) Friede seiner Asche!

Auszug aus dem Protokolle über die

ordentliche Sitzung des k. k. Landes-Schulrathes für Krain in Laibach am 5. März 1874 unter dem Vorsitze des Herrn k. k. Hofrathes Fürsten Bothar Metternich in Anwesenheit von 7 Mitgliedern.

(Schluß.)

11. Ueber den Bericht des Bezirksschulrathes in Krainburg inbetreff der Errichtung einer Schule in Trefsenil wird derselbe zur weiteren Verhandlung in Absicht auf das Zustandekommen und die Herstellung dieser Schule mit dem Beifügen angewiesen, daß, wenn diese Verhandlung nicht zu dem erwähnten Ziele führen sollte, sofort mit der Einschulung der zu der gedachten Gemeinde ge-

hörigen Ortschaften zu einer oder mehreren näher gelegenen Schulen vorzugehen ist.

12. Der Act inbetreff des Schulbaues in Gorice wird dem k. k. Bezirksschulrath in Krainburg mit dem Auftrage rückgestellt, eine neuerliche Äußerung des Bezirksrathes über die obfalligen sanitären Bedenken gegen die Ausführung des projectierten Adaptierungs-Baues mit Rücksicht auf das gedachte Bauoperat, und den noch in dieser Hinsicht vom k. k. Bezirksbauingenieur einzuholenden Befund, sowie mit Rücksicht auf die diesfalls zuliegende Äußerung der Gemeinde-Inassen vom 12. Jänner 1874 einzuholen, und sofern auch mit Rücksicht auf diese Umstände irgend welche sanitären Bedenken noch weiters gegen den projectierten Adaptierungsbau bestehen sollten, den Bauingenieur zur diesfalls etwa erforderlichen Modificierung des Bauoperates zu veranlassen, und sohin den ergänzten Act mit dem geeigneten Entzage zu reproducieren.

13. Das Ansuchen der Direction des k. k. Real-Gymnasiums in Krainburg um Bewilligung eines Betrages von 100 fl. zur Deckung der Anschaffungskosten für die Ertheilung des Zeichenunterrichtes nach dem im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht veröffentlichten Lehrplan an Realgymnasien erforderlichen Zeichenapparate wird an das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht in Vorlage gebracht.

14. Aus Anlaß der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gottschee vorgelegten Äußerung der Gemeindevorsteherung in Gottschee inbetreff der Lehrmittelananschaffung für das dortige Gymnasium wird beim hohen Ministerium für Kultus und Unterricht die Bewilligung eines Betrages für die Anschaffung der notwendigen Bibliotheks-werke beauftragt.

15. Ueber den Bericht der Direction der k. k. Oberrealschule in Laibach über die Verwendung der Dotation für die Gewerbeschule, in Verbindung mit dem Antrage des k. k. Bezirksschulrathes für den Stadtbezirk Laibach wegen Verwendung eines Theiles der für die Gewerbeschule bestimmten Dotation für die für Gewerbeschüler zu activierende Aushilfsschule wird beschloffen, nachdem sich aus dieser Rechnungslegung auf den Titel „Erhaltungskosten“ ein Ueberschuß von 404 fl. 97 kr. ergeben hatte, gegen die Verwendung desselben, dann des auf denselben Titel pro 1873/4 sich allfällig ergebenden Ueberschusses, und zwar behufs der Befreiung der Remunerationen der mit der Ertheilung des Unterrichtes an der Aushilfsschule zu beauftragenden Lehrer der städtischen Volksschule gegen dem keinen Anstand zu erheben, daß die übrigen ohnehin nicht bedeutenden Unterrichtserfordernisse von der Stadtgemeinde beschafft und besorgt werden. Die beantragte Aushilfsschule habe bei der großen Dringlichkeit des betreffenden Unterrichtes sogleich, und zwar bei der beträchtlichen Schülerzahl in mindestens 4 abgesonderten Abtheilungen in jeder mit wenigstens 5 Stunden in der Woche, und zwar mit 2 Stunden an Wochentagen und mit 3 Stunden an Sonn- und Feiertagen, in Wirksamkeit zu treten, es sei darüber der Lehrplan mit der Stundeneintheilung ehestens an den Landeschulrath vorzulegen und wegen Bemessung und Flüssigmachung der Remunerationen der Antrag zu stellen.

16. Es wurden einige Geldaushilfsgefuche erledigt.

— (Aus dem Sanitätsberichte des laibacher Stadtpfysikats) für die Woche vom 1. bis inclusive 7. März 1874 entnehmen wir folgendes:

I. Morbilität. Dieselbe war in dieser Woche eine sehr bedeutende, der Krankheitscharakter war vorherrschend der entzündliche der Respirationsorgane, daher häufig Entzündungen der Lunge, des Rippenfells, der Bronchien auftraten. Die Blatternepidemie dauerte fort und forderte mehrere Opfer, nebstdem kamen vereinzelt Typhus, Ruhr und Group vor.

II. Mortalität. Diese war in dieser Woche eine sehr hohe, da 30 Personen starben (in der Vormoche 28); von diesen waren 12 männlichen und 18 weiblichen Geschlechts, 15 Erwachsene und 15 Kinder, daher das weibliche Geschlecht überwiegend, Erwachsene und Kinder aber gleichmäßig an der Sterblichkeit participierten.

Die Todesursache in Rücksicht aufs Alter betreffend, wurde todtgeboren 1 Kind;

im 1. Lebensjahre starben 10 Kinder, und zwar an Lebensschwäche 4, an Fraisen und Blattern je 2, an Schlagfluß und bössartiger Gelbsucht je 1 Kind;

vom 2. bis 20. Jahre starben 9 Personen, und zwar an Blattern 3, an Group, Brustwassersucht, Lungenlähmung, Ruhr, Typhus und Zehrsieber je 1 Person;

vom 20. bis 60. Jahre starben 8 Personen, und zwar Blattern 4, an Tuberculose 2, an Gedärmland und Lungenerkrankung je 1 Person;

über 60 Jahre alt starben 2 Personen an Marasmus. Als häufigste Todesursache traten auf: Blattern 9mal, d. i. 30 %; Lebensschwäche 4mal, d. i. 13 3 %; Tuberculose, Fraisen, Marasmus je 2mal, d. i. 6 7 %; Group, Typhus, Ruhr je 1mal, d. i. 3 3 % aller Verstorbenen.

Der Vertheilung nach starben im Civilspitale 8, im landchaftlichen Filialspitale 1, in der Stadt und den Vorstädten 21 Personen. Diese vertheilen sich, wie folgt: Innere Stadt 9, Petersvorstadt 2, Polanavorstadt 2, Kapuzinervorstadt 2, Grabischavorstadt 3, Lühnerdorf und Karlsbärdervorstadt 1, Kratau- und Tirnavorstadt 1, Moorgrund 1.

— (Die Einsegnung der Leiche) des Herrn Landespräsidenten Alexander Grafen von Auersperg findet in Görz heute um 5 Uhr abends statt. Heute

nachts ist eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation des Gemeinderathes nach Görz abgegangen, um in Vertretung der Stadtgemeinde Laibach der feierlichen Beisetzung der Leiche des Herrn Landespräsidenten zc. Grafen Auersperg beizuwohnen. Die Leiche wird mittelst Seilbahns nach Laibach überführt, und findet den neuesten Bestimmungen zufolge das feierliche Beichenbegängnis hier am Sonntag Nachmittag um vier Uhr vom Landhause aus statt.

— (Sanitätsrath Dr. Reesbacher) hielt seinen populär-wissenschaftlichen Vortrag anstatt Sonntag den 22. d. am Mittwoch den 25. d. um 11 Uhr vormittags im neuen Realschulgebäude.

— (Dem Klaviermeister Herrn Josef Böhner) spendeten seine Schülerinnen eine werthvolle Uhrkette und einen mit prachtvoller Schleife decorierten Lorbeerkranz.

— (Theaterbericht vom 20. d.) Der heutige Theaterabend war eigentlich nur der Kindervorstellung gewidmet, aber auch die große Zuhörerschaft hatte einen hochgenießbaren ihr Hrl. Solwey durch ausgezeichnete naive, schelmische und drollige Darstellung des „Ganschen von Buchenau“ verschafft. Hrl. Solwey wurde bei offener Szene und am Schlusse wiederholt unter großem Beifall gerufen. — Die Jugend amüsierte sich in der Kindervorstellung „Prinzessa Marzipan und Prinz Buderland“ köstlich. Der kleine Nikolaus Melchior spielte den „Kaiser von Marzipan“ recht couragiert und sprach deutlich; ihm zunächst excellierte Marie Gruber als „Leberzucker“. Der „Portier“ Fritz S. . . . war eine superbe Figur. Die junge Welt spendete reichen Beifall und Hervorrufe. Herr Märten gab sich mit dem Einstudieren dieses Kindermärchens große Mühe; er empfing von höchster Stelle — von der Gallerie — zwei bescheidene Kränze. — Der Orchester befand sich gestern in derouter Situation; wir vernahmen eine förmliche Kapelmusik. Lautes Rischen war der — Lohn der bösen That.

— Wir machen unsere Leser auf das in unserer heutigen Nummer enthaltene Inserat: „Keine Raub- und Verwundungen mehr“ aufmerksam.

Aus dem Gerichtssaale.

Schwurgerichtsverhandlung in Rudolfs werth am 16. März 1874.

(Schluß.)

Nach Schluß des Beweisverfahrens zog sich das Gerichtshof zur Verathung der an die Geschworenen zu stellenden Fragen zurück.

Am 7 Uhr abends verkündete der Vorsitzende nachstehende acht Fragen:

1. Ist der Angeklagte Johann Bugelj schuldig, am 24. August 1873 vormittags an dem seiner Ehegattin Franziska Bugelj gehörigen Hause in Kaplov Nr. 21 Brand gelegt zu haben, wodurch nach seinem Anschläge an diesem fremdeigentümlichen Hause eine Feuerbrunst entzündet sollte.

2. (Eventuelle Frage, für den Fall der Verneinung der ersten Frage.)

Ist der Angeklagte Johann Bugelj schuldig, am 24. August 1873 vormittags das seiner Ehegattin Franziska Bugelj gehörige Haus in Kaplov Nr. 21 in der Absicht, dadurch die Versicherungsbank Slovenija um eine Versicherungssumme zu schädigen, in Brand gesteckt und dadurch fremdes Eigenthum der Feuergefahr ausgesetzt zu haben.

3. (Eventuelle Frage, für den Fall der Verneinung der ersten und zweiten Frage.)

Ist der Angeklagte Johann Bugelj schuldig, am 24. August 1873 vormittags das seiner Ehegattin Franziska Bugelj gehörige Haus in Kaplov Nr. 21 in der Absicht, dadurch die Versicherungsbank Slovenija um einen Betrag von mehr als 25 fl. zu schädigen, in Brand gesteckt zu haben, ohne daß dabei fremdes Eigenthum Gefahr lief.

4. (Zusatzfrage für den Fall der Verneinung der ersten und zweiten Frage und Bejahung der dritten Frage.)

War die Absicht des Angeklagten Johann Bugelj darauf gerichtet, die Versicherungsbank Slovenija um einen Betrag von mehr als 300 fl. zu schädigen?

5. Ist die Angeklagte Franziska Bugelj schuldig, ihren Ehegatten Johann Bugelj in der Absicht, um die Bank Slovenija um eine Versicherungssumme zu schädigen, verleitet zu haben, daß er ihr in Kaplov Nr. 21 gelegenes Haus in Brand steckte und dadurch fremdes Eigenthum der Feuergefahr aussetzte.

6. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der ersten, zweiten oder fünften Frage. (Ist das Feuer ausgebrochen?)

7. (Eventuelle Frage für den Fall der Verneinung der fünften Frage.)

Ist die Angeklagte Franziska Bugelj schuldig, ihren Ehegatten Johann Bugelj in der Absicht, die Versicherungsbank Slovenija um einen Betrag von mehr als 25 fl. zu schädigen, verleitet zu haben, ihr in Kaplov Nr. 21 gelegenes Haus in Brand zu stecken, ohne daß dadurch fremdes Eigenthum der Feuergefahr ausgesetzt war.

8. (Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der siebenten Frage.)

War die Absicht der Angeklagten Franziska Bugelj darauf gerichtet, die Versicherungsbank Slovenija um einen Betrag von mehr als 300 fl. zu schädigen.

Nachdem gegen diese Fragen weder von Seite der Staatsanwaltschaft, noch von jener der Verteidigung eine Einwendung gemacht wurde, erhielt der Herr Staatsanwalt das Wort zur Stellung des Schlußantrages.

In zweifelhafte Rede erschöpfte der öffentliche Ankläger die

Gegenstand vollständig und hielt die Anklage in allen Punkten aufrecht.

Der Verteidiger Dr. Seidl plaidierte für die Freisprechung seiner Klienten und hob alle Umstände hervor, welche sich zugunsten der Angeklagten anführen ließen.

Nach kurzer Replik von Seite des Staatsanwaltes und kurzer Duplik von Seite des Verteidigers zogen sich die Geschworenen zwischen 10 und 11 Uhr abends in ihre Beratungskammer zurück.

Nach zweistündiger Beratung erschienen die Geschworenen wieder und verkündete deren Obmann Franz Guplin den Wahrspruch. Die Frage eines einhellig bejaht, die Fragen zwei, fünf und sechs einhellig bejaht, wonach sich die Beantwortung der übrigen Fragen behob.

Auf Grund dieses Wahrspruches der Geschworenen verkündete heute der Präsident des Schwurgerichtshofes das Urtheil, kraft dessen Johann und Franziska Pugelj des Verbrechens der Brandlegung nach § 169 St. G. und zwar ersterer als Thäter und letztere als Mithelfende schuldig gesprochen und beide zu je dreijährigem, schwerem, monatlich mit einem Fasttage und um 24. August jeden Straffjahres mit Einzelhaft und hartem Lager verschärftem Kerker, zum Erfasse der Kosten des Strafverfahrens und zur Privatentschädigung von 11 fl. an die Bank Slovenija verurtheilt wurden.

Johann Pugelj vernahm das Urtheil ruhig, Franziska Pugelj dagegen brach in lautes Schluchzen und Wehklagen aus und behauptete ihre Unschuld.

So endete die erste Schwurgerichtsverhandlung in Rußland.

Der eminente Werth des Geschworenen-Institutes in Bezug auf die Belebung und Hebung des Rechtsgefühles in der nicht dem Juristenstande angehörigen Welt zeigte sich bei der eben geschlossenen Verhandlung in der außerordentlichen Theilnehmung des Publicums, so wie in der lebhaften und andauernden Theilnahme am Gange der Verhandlung. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß die ausgezeichnete Leitung der Verhandlung von Seite des Vorsitzenden Oberlandesgerichtsrathes Heinricher, dem von Laibach aus der Ruf eines mit einer vorzüglichen Leitungsgabe ausgerüsteten tüchtigen Fachmannes vorausging, die würdige Haltung der Geschworenen und Parteien und die ganze mise en scene wesentlich dazu beitrug, im Publicum das Ansehen des Geschworenen-Institutes und damit auch jenes der Verfassung, welche uns diese freirechtliche Einrichtung gegeben hat und deren Fortbestand sichert, zu erhöhen und zu bekräftigen.

Bei der heutigen zweiten Schwurgerichtsverhandlung wurde Maria Blatnik aus Rittenberg auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen, welche die Frage, ob dieselbe schuldig sei, gegen ihr am 7. Jänner d. J. früh 7 Uhr im Hauskeller in Rittenberg geborenes uneheliches Kind bei der Geburt in der Absicht, es zu tödten, dadurch, daß sie mit dem beschriebenen Fuß auf das Gesicht des am Boden liegenden Kindes trat und ihm dadurch die zum Weiterleben nötige Luft entzog, auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte, einstimmig bejaht, des Verbrechens des Kindesmordes nach den §§ 134 und 139 St. G. schuldig erkannt und zu vierjährigem schwerem, monatlich mit einem Fasttage und am 7. Jänner jeden Straffjahres mit einsamer Abspernung in dunkler Zelle verschärftem Kerker und zum Erfasse der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Ausweis

Über den Stand der Blatternepidemie in Laibach vom 15. bis inclusive 18. März 1874.

Vom letzten Ausweise sind in Behandlung verblieben 24, seither sind zugewachsen 2, genesen 6, gestorben niemand; in Behandlung verblieben 20, d. i. 6 Männer, 5 Weiber und 9 Kinder. — Seit Beginn der Epidemie wurden 376 Blatternerkrankungen amtlich gemeldet, von diesen sind 288 genesen und 68 gestorben.

Im städtischen Nothspitale war am 16. und 17. d. M. der Krankenstand unverändert 4 Kranke, am 18. d. M. 3 Kranke, da 1 Kranker ins Civilspital transferiert wurde.

Börsebericht. Wien, 19. März. Die Börse war heute in ausgesprochen günstiger Stimmung und gab derselben bei den meisten Effecten Kategorien Ausdruck. Lebhaften Begehrt fanden insbesondere einige Bahnpapiere, wie Nordbahn und Karl-Ludwig, von Speculationspapieren gingen Credit, Unionbank und wegen der neuesten Fusionenachrichten auch Handelsbank voran.

Währ.	Geld	Ware
Deutsche Rente (Januar)	69.60	69.70
Deutsche Rente (April)	69.50	69.60
Deutsche Rente (Juli)	73.70	73.80
Deutsche Rente (Oktober)	73.70	73.80
Deutsche Rente (Januar 1889)	305.00	318.00
Deutsche Rente (April 1889)	98.00	98.50
Deutsche Rente (Juli 1889)	103.50	103.75
Deutsche Rente (Oktober 1889)	109.00	109.50
Deutsche Rente (Januar 1890)	138.00	138.50
Deutsche Rente (April 1890)	119.50	120.00
Deutsche Rente (Juli 1890)	95.00	96.00
Deutsche Rente (Oktober 1890)	77.50	78.50
Deutsche Rente (Januar 1891)	73.50	74.00
Deutsche Rente (April 1891)	74.75	74.25
Deutsche Rente (Juli 1891)	96.60	96.90
Deutsche Rente (Oktober 1891)	95.75	95.75
Deutsche Rente (Januar 1892)	77.75	78.00
Deutsche Rente (April 1892)	85.40	85.60
Deutsche Rente (Juli 1892)		
Deutsche Rente (Oktober 1892)		
Deutsche Rente (Januar 1893)		
Deutsche Rente (April 1893)		
Deutsche Rente (Juli 1893)		
Deutsche Rente (Oktober 1893)		
Deutsche Rente (Januar 1894)		
Deutsche Rente (April 1894)		
Deutsche Rente (Juli 1894)		
Deutsche Rente (Oktober 1894)		
Deutsche Rente (Januar 1895)		
Deutsche Rente (April 1895)		
Deutsche Rente (Juli 1895)		
Deutsche Rente (Oktober 1895)		
Deutsche Rente (Januar 1896)		
Deutsche Rente (April 1896)		
Deutsche Rente (Juli 1896)		
Deutsche Rente (Oktober 1896)		
Deutsche Rente (Januar 1897)		
Deutsche Rente (April 1897)		
Deutsche Rente (Juli 1897)		
Deutsche Rente (Oktober 1897)		
Deutsche Rente (Januar 1898)		
Deutsche Rente (April 1898)		
Deutsche Rente (Juli 1898)		
Deutsche Rente (Oktober 1898)		
Deutsche Rente (Januar 1899)		
Deutsche Rente (April 1899)		
Deutsche Rente (Juli 1899)		
Deutsche Rente (Oktober 1899)		
Deutsche Rente (Januar 1900)		
Deutsche Rente (April 1900)		
Deutsche Rente (Juli 1900)		
Deutsche Rente (Oktober 1900)		
Deutsche Rente (Januar 1901)		
Deutsche Rente (April 1901)		
Deutsche Rente (Juli 1901)		
Deutsche Rente (Oktober 1901)		
Deutsche Rente (Januar 1902)		
Deutsche Rente (April 1902)		
Deutsche Rente (Juli 1902)		
Deutsche Rente (Oktober 1902)		
Deutsche Rente (Januar 1903)		
Deutsche Rente (April 1903)		
Deutsche Rente (Juli 1903)		
Deutsche Rente (Oktober 1903)		
Deutsche Rente (Januar 1904)		
Deutsche Rente (April 1904)		
Deutsche Rente (Juli 1904)		
Deutsche Rente (Oktober 1904)		
Deutsche Rente (Januar 1905)		
Deutsche Rente (April 1905)		
Deutsche Rente (Juli 1905)		
Deutsche Rente (Oktober 1905)		
Deutsche Rente (Januar 1906)		
Deutsche Rente (April 1906)		
Deutsche Rente (Juli 1906)		
Deutsche Rente (Oktober 1906)		
Deutsche Rente (Januar 1907)		
Deutsche Rente (April 1907)		
Deutsche Rente (Juli 1907)		
Deutsche Rente (Oktober 1907)		
Deutsche Rente (Januar 1908)		
Deutsche Rente (April 1908)		
Deutsche Rente (Juli 1908)		
Deutsche Rente (Oktober 1908)		
Deutsche Rente (Januar 1909)		
Deutsche Rente (April 1909)		
Deutsche Rente (Juli 1909)		
Deutsche Rente (Oktober 1909)		
Deutsche Rente (Januar 1910)		
Deutsche Rente (April 1910)		
Deutsche Rente (Juli 1910)		
Deutsche Rente (Oktober 1910)		
Deutsche Rente (Januar 1911)		
Deutsche Rente (April 1911)		
Deutsche Rente (Juli 1911)		
Deutsche Rente (Oktober 1911)		
Deutsche Rente (Januar 1912)		
Deutsche Rente (April 1912)		
Deutsche Rente (Juli 1912)		
Deutsche Rente (Oktober 1912)		
Deutsche Rente (Januar 1913)		
Deutsche Rente (April 1913)		
Deutsche Rente (Juli 1913)		
Deutsche Rente (Oktober 1913)		
Deutsche Rente (Januar 1914)		
Deutsche Rente (April 1914)		
Deutsche Rente (Juli 1914)		
Deutsche Rente (Oktober 1914)		
Deutsche Rente (Januar 1915)		
Deutsche Rente (April 1915)		
Deutsche Rente (Juli 1915)		
Deutsche Rente (Oktober 1915)		
Deutsche Rente (Januar 1916)		
Deutsche Rente (April 1916)		
Deutsche Rente (Juli 1916)		
Deutsche Rente (Oktober 1916)		
Deutsche Rente (Januar 1917)		
Deutsche Rente (April 1917)		
Deutsche Rente (Juli 1917)		
Deutsche Rente (Oktober 1917)		
Deutsche Rente (Januar 1918)		
Deutsche Rente (April 1918)		
Deutsche Rente (Juli 1918)		
Deutsche Rente (Oktober 1918)		
Deutsche Rente (Januar 1919)		
Deutsche Rente (April 1919)		
Deutsche Rente (Juli 1919)		
Deutsche Rente (Oktober 1919)		
Deutsche Rente (Januar 1920)		
Deutsche Rente (April 1920)		
Deutsche Rente (Juli 1920)		
Deutsche Rente (Oktober 1920)		
Deutsche Rente (Januar 1921)		
Deutsche Rente (April 1921)		
Deutsche Rente (Juli 1921)		
Deutsche Rente (Oktober 1921)		
Deutsche Rente (Januar 1922)		
Deutsche Rente (April 1922)		
Deutsche Rente (Juli 1922)		
Deutsche Rente (Oktober 1922)		
Deutsche Rente (Januar 1923)		
Deutsche Rente (April 1923)		
Deutsche Rente (Juli 1923)		
Deutsche Rente (Oktober 1923)		
Deutsche Rente (Januar 1924)		
Deutsche Rente (April 1924)		
Deutsche Rente (Juli 1924)		
Deutsche Rente (Oktober 1924)		
Deutsche Rente (Januar 1925)		
Deutsche Rente (April 1925)		
Deutsche Rente (Juli 1925)		
Deutsche Rente (Oktober 1925)		
Deutsche Rente (Januar 1926)		
Deutsche Rente (April 1926)		
Deutsche Rente (Juli 1926)		
Deutsche Rente (Oktober 1926)		
Deutsche Rente (Januar 1927)		
Deutsche Rente (April 1927)		
Deutsche Rente (Juli 1927)		
Deutsche Rente (Oktober 1927)		
Deutsche Rente (Januar 1928)		
Deutsche Rente (April 1928)		
Deutsche Rente (Juli 1928)		
Deutsche Rente (Oktober 1928)		
Deutsche Rente (Januar 1929)		
Deutsche Rente (April 1929)		
Deutsche Rente (Juli 1929)		
Deutsche Rente (Oktober 1929)		
Deutsche Rente (Januar 1930)		
Deutsche Rente (April 1930)		
Deutsche Rente (Juli 1930)		
Deutsche Rente (Oktober 1930)		
Deutsche Rente (Januar 1931)		
Deutsche Rente (April 1931)		
Deutsche Rente (Juli 1931)		
Deutsche Rente (Oktober 1931)		
Deutsche Rente (Januar 1932)		
Deutsche Rente (April 1932)		
Deutsche Rente (Juli 1932)		
Deutsche Rente (Oktober 1932)		
Deutsche Rente (Januar 1933)		
Deutsche Rente (April 1933)		
Deutsche Rente (Juli 1933)		
Deutsche Rente (Oktober 1933)		
Deutsche Rente (Januar 1934)		
Deutsche Rente (April 1934)		
Deutsche Rente (Juli 1934)		
Deutsche Rente (Oktober 1934)		
Deutsche Rente (Januar 1935)		
Deutsche Rente (April 1935)		
Deutsche Rente (Juli 1935)		
Deutsche Rente (Oktober 1935)		
Deutsche Rente (Januar 1936)		
Deutsche Rente (April 1936)		
Deutsche Rente (Juli 1936)		
Deutsche Rente (Oktober 1936)		
Deutsche Rente (Januar 1937)		
Deutsche Rente (April 1937)		
Deutsche Rente (Juli 1937)		
Deutsche Rente (Oktober 1937)		
Deutsche Rente (Januar 1938)		
Deutsche Rente (April 1938)		
Deutsche Rente (Juli 1938)		
Deutsche Rente (Oktober 1938)		
Deutsche Rente (Januar 1939)		
Deutsche Rente (April 1939)		
Deutsche Rente (Juli 1939)		
Deutsche Rente (Oktober 1939)		
Deutsche Rente (Januar 1940)		
Deutsche Rente (April 1940)		
Deutsche Rente (Juli 1940)		
Deutsche Rente (Oktober 1940)		
Deutsche Rente (Januar 1941)		
Deutsche Rente (April 1941)		
Deutsche Rente (Juli 1941)		
Deutsche Rente (Oktober 1941)		
Deutsche Rente (Januar 1942)		
Deutsche Rente (April 1942)		
Deutsche Rente (Juli 1942)		
Deutsche Rente (Oktober 1942)		
Deutsche Rente (Januar 1943)		
Deutsche Rente (April 1943)		
Deutsche Rente (Juli 1943)		
Deutsche Rente (Oktober 1943)		
Deutsche Rente (Januar 1944)		
Deutsche Rente (April 1944)		
Deutsche Rente (Juli 1944)		
Deutsche Rente (Oktober 1944)		
Deutsche Rente (Januar 1945)		
Deutsche Rente (April 1945)		
Deutsche Rente (Juli 1945)		
Deutsche Rente (Oktober 1945)		
Deutsche Rente (Januar 1946)		
Deutsche Rente (April 1946)		
Deutsche Rente (Juli 1946)		
Deutsche Rente (Oktober 1946)		
Deutsche Rente (Januar 1947)		
Deutsche Rente (April 1947)		
Deutsche Rente (Juli 1947)		
Deutsche Rente (Oktober 1947)		
Deutsche Rente (Januar 1948)		
Deutsche Rente (April 1948)		
Deutsche Rente (Juli 1948)		
Deutsche Rente (Oktober 1948)		
Deutsche Rente (Januar 1949)		
Deutsche Rente (April 1949)		
Deutsche Rente (Juli 1949)		
Deutsche Rente (Oktober 1949)		
Deutsche Rente (Januar 1950)		
Deutsche Rente (April 1950)		
Deutsche Rente (Juli 1950)		
Deutsche Rente (Oktober 1950)		
Deutsche Rente (Januar 1951)		
Deutsche Rente (April 1951)		
Deutsche Rente (Juli 1951)		
Deutsche Rente (Oktober 1951)		
Deutsche Rente (Januar 1952)		
Deutsche Rente (April 1952)		
Deutsche Rente (Juli 1952)		
Deutsche Rente (Oktober 1952)		
Deutsche Rente (Januar 1953)		
Deutsche Rente (April 1953)		
Deutsche Rente (Juli 1953)		
Deutsche Rente (Oktober 1953)		
Deutsche Rente (Januar 1954)		
Deutsche Rente (April 1954)		
Deutsche Rente (Juli 1954)		
Deutsche Rente (Oktober 1954)		
Deutsche Rente (Januar 1955)		
Deutsche Rente (April 1955)		
Deutsche Rente (Juli 1955)		
Deutsche Rente (Oktober 1955)		
Deutsche Rente (Januar 1956)		
Deutsche Rente (April 1956)		
Deutsche Rente (Juli 1956)		
Deutsche Rente (Oktober 1956)		
Deutsche Rente (Januar 1957)		
Deutsche Rente (April 1957)		
Deutsche Rente (Juli 1957)		
Deutsche Rente (Oktober 1957)		
Deutsche Rente (Januar 1958)		
Deutsche Rente (April 1958)		
Deutsche Rente (Juli 1958)		
Deutsche Rente (Oktober 1958)		
Deutsche Rente (Januar 1959)		
Deutsche Rente (April 1959)		
Deutsche Rente (Juli 1959)		
Deutsche Rente (Oktober 1959)		
Deutsche Rente (Januar 1960)		
Deutsche Rente (April 1960)		
Deutsche Rente (Juli 1960)		
Deutsche Rente (Oktober 1960)		
Deutsche Rente (Januar 1961)		
Deutsche Rente (April 1961)		
Deutsche Rente (Juli 1961)		
Deutsche Rente (Oktober 1961)		
Deutsche Rente (Januar 1962)		
Deutsche Rente (April 1962)		
Deutsche Rente (Juli 1962)		
Deutsche Rente (Oktober 1962)		
Deutsche Rente (Januar 1963)		
Deutsche Rente (April 1963)		
Deutsche Rente (Juli 1963)		
Deutsche Rente (Oktober 1963)		
Deutsche Rente (Januar 1964)		
Deutsche Rente (April 1964)		
Deutsche Rente (Juli 1964)		
Deutsche Rente (Oktober 1964)		
Deutsche Rente (Januar 1965)		
Deutsche Rente (April 1965)		
Deutsche Rente (Juli 1965)		
Deutsche Rente (Oktober 1965)		
Deutsche Rente (Januar 1966)		
Deutsche Rente (April 1966)		
Deutsche Rente (Juli 1966)		
Deutsche Rente (Oktober 1966)		
Deutsche Rente (Januar 1967)		
Deutsche Rente (April 1967)		
Deutsche Rente (Juli 1967)		
Deutsche Rente (Oktober 1967)		
Deutsche Rente (Januar 1968)		
Deutsche Rente (April 1968)		
Deutsche Rente (Juli 1968)		
Deutsche Rente (Oktober 1968)		
Deutsche Rente (Januar 1969)		
Deutsche Rente (April 1969)		
Deutsche Rente (Juli 1969)		
Deutsche Rente (Oktober 1969)		
Deutsche Rente (Januar 1970)		
Deutsche Rente (April 1970)		
Deutsche Rente (Juli 1970)		
Deutsche Rente (Oktober 1970)		
Deutsche Rente (Januar 1971)		
Deutsche Rente (April 1971)		
Deutsche Rente (Juli 1971)		
Deutsche Rente (Oktober 1971)		
Deutsche Rente (Januar 1972)		
Deutsche Rente (April 1972)		
Deutsche Rente (Juli 1972)		
Deutsche Rente (Oktober 1972)		
Deutsche Rente (Januar 1973)		
Deutsche Rente (April 1973)		